



Bürgergemeinde

Gretzenbach

Waldhaus–Benützungsbestimmungen und Taxordnung

gültig ab 1. Oktober 2018

Zweckbestimmungen

Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

Räumlichkeiten

Für Anlässe stehen folgende Räume zur Verfügung:

- ✓ Aufenthaltsraum mit Cheminée für 60 Personen.
- ✓ Küche, Kochherd, Geschirrspüler, Geschirr, Besteck, Gläser, Kaffeemaschine (Bohnen)
- ✓ Getränkeköhler im Anbau.
- ✓ Gedeckter Vorplatz mit Cheminée, 2 grosse Tische mit Bänken (für ca. 14 und 16 Personen).
- ✓ Toilettenräume
- ✓ 6 Festbank-Garnituren für die Vorplätze
- ✓ **NEU:** Starkstromsteckdose (J16 Euro) für Kühlwagen oder Ähnliches
- ✓ Aussenbereich ideal für Kinder, es hat ausreichend Platz zum Spielen und Herumtollen

Anmeldung

Die Anmeldung für eine gewünschte Waldhausbelegung ist an die Waldhausverwaltung der Bürgergemeinde Gretzenbach zu richten waldhaus@gretzenbach.ch. Die Vermietungszusage und die Vermietungsbestätigung erfolgen in schriftlicher Form. Gesuchstellende müssen das 18. Altersjahr erreicht haben.

Speisen und Getränke

Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus oder auf dem Areal ist daher nicht gestattet. Dagegen können vom Veranstalter oder einzelnen Benützer, Verpflegung und Getränke mitgebracht und in der Küche oder im Cheminée zubereitet werden

Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen. Im Besonderen ist auf die Brandgefahr zu achten. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Mieter, deren Benehmen zu Klage Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden. Im Haus besteht Rauchverbot.

Ruhe und Ordnung

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist wegen dem Wildbestand verboten. Der verantwortliche Leiter des Anlasses ist dafür besorgt, dass das Haus **spätestens um 02.00 Uhr** verlassen wird. Auf dem Heimweg ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Verbleiben nach Mitternacht nur noch einzelne Gäste oder verletzt die Gesellschaft den Rahmen der allgemein üblichen Sitten und Gebräuche, ist der Hauswart verpflichtet, den vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen.

Umgang mit Feuer

Feuern ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Feuerstellen und im Cheminée erlaubt. Bei Trockenheit ist das Feuern im Freien untersagt.

Hauswart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses (Verpflegungsmöglichkeiten, Tischordnung, Heizung usw.) wendet sich der Benützer direkt an den auf der Bestätigung zur Anmeldung zugeteilten Hauswart. Für die Vorbereitung des Anlasses stehen dem Veranstalter 2 Stunden vor der effektiven Belegung gratis zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Hauswart abgeholt werden. Muss der Hauswart bei den Vorbereitungen anwesend sein, wird pro Stunde CHF 30.00 verrechnet. Sind mehr als 30 Personen am Anlass anwesend, muss auf Verlangen des Hauswartes der Veranstalter 1 - 2 Personen, ohne Entschädigung, als Mithilfe für die Küchen- und Aufräumarbeiten zur



Bürgergemeinde

Gretzenbach

Verfügung stellen. Ist der Veranstalter nicht in der Lage Helfer bereitzustellen, kann durch den Hauswart Hilfe angefordert werden. Die Entschädigung beträgt CHF 30.00 pro Stunde und Person und ist direkt nach dem Anlass bar zu bezahlen.

Abfall-Entsorgung

Um eine Erhöhung des Mietpreises zu vermeiden, müssen die Veranstalter den von ihnen anfallenden Abfall selber entsorgen. Das Leergut, Karton etc. muss vom Mieter sachgemäss entsorgt werden. Zwei Abfallsäcke zu 35 Liter können dem Hauswart übergeben werden.

Parkplätze

Parkierungsmöglichkeiten befinden sich ausreichend längs der Zufahrtsstrasse auf dem markierten Parkplatz. Wegmarkierungen (z.B. Ballone usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen. Nicht entfernte Markierungen werden durch die Bürgergemeinde, gegen eine Gebühr von CHF 50.00 entfernt.

Zufahrt

Die Zufahrt zum Waldhaus muss jederzeit gewährleistet sein (Rettungsfahrzeuge). Fehlbares Verhalten kann Bussen nach sich ziehen. (Polizeikontrollen).

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Taxordnung. Darin sind enthalten:

- Holz für Cheminée
- Strom für Beleuchtung, Heizung und Kochzwecke
- Benützung des Geschirrs
- Parkplätze
- Bei Annullierung des definitiven Mietvertrages wird die Grundpauschale von CHF 180.00 verrechnet.

Taxordnung

Für Anlässe sind eine Grundtaxe, eine Kopfgebühr und eine Nachmitternachtpauschale zu bezahlen.

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Grundtaxe: Benützung des Waldhauses bis 4 Stunden | CHF | 180.00 |
| • für jede weitere Stunde | CHF | 30.00 |
| • Kopfgebühr: pro Person CHF 2.00, mindestens | CHF | 60.00 |
| • vorschulpflichtige Kinder sind gratis | | |
| • Nachmitternachtszuschlag: von 00.00 - 01.00 Uhr pauschal | CHF | 60.00 |
| • Nachmitternachtszuschlag: von 01.00 - 02.00 Uhr pauschal | CHF | 90.00 |
| • Endreinigung pauschal | CHF | 60.00 |
| • Ausserordentlicher Aufwand wird mit CHF 30.00 pro Stunde verrechnet | | |

Die Rechnungstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Waldhaus-Verwaltung.

Vereine und politische Parteien von Gretzenbach, bezahlen CHF 100.00 für die Benützung des Waldhauses und zusätzlich den Hauswart mit CHF 30.00 pro aufgewendete Stunde. Für auswärtige Vereine gilt die normale Taxordnung.

Verpflegung Hauswart

Der Hauswart ist während seinem Einsatz unentgeltlich zu verpflegen.